

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Arnsberg vom 25.03.2022

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Arnsberg am 24.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Arnsberg Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstückszweitanschlussleitungen die sich nicht im Eigentum der Stadt Arnsberg befinden, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Arnsberg vom 25.03.2022 stellt die Stadt Arnsberg zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, eine Pflanzenkläranlage, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltsstoffen von abflusslosen Gruben und das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Arnsberg nach § 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Arnsberg (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt Arnsberg umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiterinnen und Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von der- oder demjenigen erhoben, die oder der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser-/Regenwassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt Arnsberg erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln) sowie Entsorgungsgebühren für die Entsorgungen der Inhaltsstoffe aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben.
- (2) Die Schmutzwassergebühr teilt sich in eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr auf.
 - (2.1) Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab, die Grundgebühr nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers (§ 4). Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird je Wasserzähler eine eigene Grundgebühr erhoben.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und /oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken und Straßengrundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).
- (4) Die Entsorgungsgebühr bemisst sich nach der Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Bewohner des Grundstücks, die am 20.09. des dem Erhebungszeitraum vorausgehenden Jahres auf einem Grundstück mit Grundstückskläranlage oder abflussloser Grube gemeldet sind (§ 6).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5). Die Entnahme aus Wasserläufen steht der Gewinnung aus privaten Wasserversorgungsanlagen gleich, bedarf aber der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige Behörde.
- (2A) Beteiligt sich der oder die Gebührenpflichtige nicht bei der Feststellung der Jahresschmutzwassermenge durch termingerechte Ablesung der Messeinrichtung und Übermittlung der Daten zum Wasserversorger, erfolgt die Festsetzung der Schmutzwassermenge im Verbrauchsjahr (Ablesejahr) auf Grundlage der Schätzung der Schmutzwassermenge durch den Entwässerungsbetrieb. Maßgeblich ist somit auch die Fortschreibung des geschätzten Zählerstandes der Vorjahre (bei erneuter Nichtmitwirkung bei der Feststellung der Jahresschmutzwassermenge).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührensuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührensuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus

der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen.

Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt der Gebührenpflichtigen / dem Gebührenpflichtigen. Als nachweisbar nicht dem Kanal zugeführte Wasserschwindmengen gelten Wassermengen, die über eine mit einer geeigneten, oder geeichten und messrichtig funktionierende Messeinrichtung verbundenen Wasserentnahmestelle entnommen werden. Die Position dieser Wasserentnahmestelle muss so erfolgen, dass ausgeschlossen ist, das dort entnommenes Wasser in den Kanal gelangen kann.

Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten, eingebaute, d.h. fest mit dem Gebäude verbundene* -, messrichtig funktionierende und geeignete, geeichte Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen. *Die Verwendung von Unterbauwasserzählern ist als Nachweis nicht zugelassen. Für die Abrechnung/ Anerkennung der Schwundmengen für die Gartenbewässerung wird der Zeitraum vom 01.11. bis 31.10. des Folgejahres festgesetzt.

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt Arnsberg nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwassermesseinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie oder er den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Der erstmalige Einbau bzw. Anschluss sowie der Austausch des Zählers ist der Stadt Arnsberg innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung eines Fotos, auf dem der Zählerstand, die Zählernummer und das Eichjahr des Zählers erkennbar sind anzuzeigen. Bei dem Austausch des Zählers müssen sowohl ein Foto des alten als auch ein Foto des

neuen Zählers, auf dem Zählerstand, Zählernummer und Eichjahr jeweils zweifelsfrei erkennbar sind, zugesendet werden.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Arnberg eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Arnberg abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige.

(6) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.3. des nachfolgenden Jahres durch die oder den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Arnberg geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.3. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

(7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Nutztierhaltung wird die Wassermenge wie folgt herabgesetzt, wenn nicht ein gesondertes Messgerät für die Tränkmenge eingebaut ist:

- a. je Großvieh (Rind, Pferd ab 3 Monate) 12 m³/Jahr.
- b. je Kleinvieh (Rind, Pferd unter 3 Monate, Schaf, Ziege, Schwein ab 8 Wochen) 3,5 m³/Jahr.
- c. je einhundert Stück Geflügel (bei min. 100 Stück) 9 m³/Jahr.

Maßgebend ist die Stückzahl an dem Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres.

(8) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser ab dem 01.01.2022 2,77 €/m³.

(8.1) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss ab dem 01.01.2022

Bezeichnung:	maximaler Durchfluss m ³ /h	Grundpreis pro Jahr ab 01.01.2022
bis Q3:4 (QN 2,5)	5	44,92 €
bis Q3:10 (QN 6)	12	107,80 €
bis Q3:16 (QN 10)	20	179,67 €

bis Q3:25 (QN 15)	30	269,50 €
bis Q3:63 (QN 40)	80	718,68 €
bis Q3:100 (QN60)	120	1.078,02 €
größer Q3:100 (QN60)	> 120	1.796,70 €

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrundegelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre.

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne für diese Wasserbezugsquelle einen Wasserzähler der Stadtwerke Arnsberg - Betriebszweig Wasserversorgung - zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführte Wassermenge zu messen.

- (9) Für die Genossen des Ruhrverbandes beträgt die Gebühr je Kubikmeter Schmutzwasser ab dem 01.01.2021 1,32 € /m³.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten
- a. privaten Grundstücksflächen, privater Straßen, Wege und Plätze (Straßengrundstücke) und
 - b. öffentlichen Straßengrundstücke der Straßenbaulastträger (öffentliche Verkehrsflächen) von denen Niederschlagswasser, leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden, abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Veranlagungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümerinnen oder der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist sie oder er verpflichtet, zu einem von der Stadt Arnsberg vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt Arnsberg zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt Arnsberg hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen

vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt Arnsberg die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Arnsberg geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Arnsberg (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührensuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührensuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümerinnen oder Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Arnsberg auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Die Stadt Arnsberg erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt Arnsberg zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Arnsberg geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührensuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührensuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Stadt Arnsberg innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch die oder

den Gebührenpflichtigen der Stadt Arnberg zugegangen ist.

- (5) Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage trägt die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber. Wird auf dem Grundstück eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Die Gebührenpflichtigen haben dafür auf Anforderung der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen. (Bemessungsgrundlage: Entnahme aus der Niederschlagswassernutzungsanlage abzüglich möglicherweise erforderlicher Einspeisung der Anlage in Trockenzeiten aus dem Frischwassernetz).
- (6) Die Niederschlagswassergebühr wird bei ab dem 01.01.2013 erstmalig verlegten Drain-, Sicker- oder Porenpflaster um 50 v. H. des Gebührensatzes nach § 5 Abs. 10 dieser Satzung reduziert, wenn von diesen Flächen das Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (7) Gleiches gilt für Flächen mit Drain-, Sicker- oder Porenpflaster, die nach § 5 Abs. 7 der bisherigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (gültig bis zum 31.12.2012) 10 Jahre ab Fertigstellung der Fläche hinsichtlich der Gebührensatzung zur Niederschlagswassergebühr (NWG) unberücksichtigt bleiben. Die bisher gewährten Freistellungszeiträume laufen aus und diese Flächen unterliegen nach Ablauf des Vergünstigungszeitraumes ebenso der Gebührenpflicht nach § 5 Abs. 10.1 dieser Satzung.
- (8) Bei der Rückhaltung von Niederschlagswasser mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage kann die Stadt Arnberg nach pflichtgemäßem Ermessen eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr vornehmen, sofern der Gebührenpflichtige nachweist, dass aufgrund der Beschaffenheit des jeweiligen Grundstücks oder der bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks bzw. der betriebenen Anlage (Versickerungsanlage / Art und Beschaffenheit) oder sonstiger Umstände des Einzelfalles, eine im Vergleich zum tatsächlichen Niederschlagswasseraufkommen wesentlich geringere Niederschlagswassermenge vom jeweiligen Grundstück in die Abwasseranlage der Stadt eingeleitet wird oder aber das anfallende Niederschlagswasser zeitlich

verzögert ins Kanalnetz gelangt.

- (8.1) Bei einer lückenlosen Dachbegrünung mit einer Aufbaustärke* von mindestens 10 cm reduziert sich die anzurechnende Dachfläche um 50 %. (*Nicht zur Aufbaustärke gehören Isolation und Dämmung).
- (9) Wenn Niederschlagswasser von bebauten und / oder befestigten Grundstücksflächen nicht mehr der öffentlichen Abwasseranlage zufließt, ist auf Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr zu berichtigen, und zwar vom ersten Tag des der Anzeige der Veränderung folgenden Kalendervierteljahres.
- Liegt der dadurch ausgelöste Veränderungsbetrag unter 10,00 Euro, erfolgt die Änderung zum folgenden Kalenderjahr.
- (10) Die Gebühr für jeden Quadratmeter kanalwirksam bebauter und / oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 a. beträgt ab dem 01.01.2022 0,79 €/m²
- (10.1) Die Gebühr für jeden Quadratmeter kanalwirksam bebauter und / oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 a. und Abs. 7 beträgt ab dem 01.01.2022 0,39 €/m²
- (11) Die Gebühr für jeden Quadratmeter kanalwirksam bebauter und / oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 b. beträgt ab dem 01.01.2019 0,87 €/m²

§ 6 Entsorgungsgebühren und Kleininleiterabgabe

- (1) Die Stadt Arnsberg erhebt zur Deckung der Verbandslasten, Kosten für die Entsorgung (ohne Abpumpleistungen und Transport) der Inhaltstoffe aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben sowie zur Deckung der von der Stadt Arnsberg an das Land zu zahlenden Abwasserabgaben für Kleininleiter (Abwasserabgabengesetz –AbwAG- NRW), Entsorgungsgebühren.
- (2) Die Entsorgungsgebühr wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks festgesetzt, die am 20.09. des dem Erhebungszeitraumes vorausgehenden Jahres auf einem Grundstück mit Grundstückskläranlage oder abflussloser Grube mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Ist das Grundstück zum 20.09. nicht, aber zu Beginn der Abgabepflicht gem. § 7 Absatz 4 bewohnt, so gilt als Bewohnerzahl die Anzahl der gemeldeten Personen zu diesem Zeitpunkt.
- (3) Die jährliche Gebühr beträgt ab dem 01.01.2017 64,00 Euro pro Bewohner des Grundstücks. Bei Betreibern von Grundstückskläranlagen, die durch Genehmigung der „Unteren Wasserbehörde“ keine jährliche Entsorgung der Inhaltstoffe durchzuführen haben, ermäßigt sich die vorstehende Gebühr jährlich um 30,77 Euro pro Bewohner des Grundstücks.
- (4) Eine Kleininleiter-Abgabe (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Gebührenpflicht für Grundstücke mit Grundstückskläranlagen oder abflusslosen Gruben beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat der Inbetriebnahme folgt. Gleiches gilt für die Erhebung der Kleininleiterabgabe. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) die Grundstückseigentümerin / die /der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, / die / der Erbbauberechtigte sowie Eigentümer von privaten Grundstücken, die als private Straßen, Wege und Plätze genutzt werden. Daneben sind die einzelnen Wohnung-, Grundstücks- und Straßengrundstücksteileigentümer*Innen Gebührenschuldner,
 - b) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher die- oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) eine / ein von den unter a) oder b) genannte / genannter Gebührenpflichtige benannte Bevollmächtigte / Bevollmächtigte.
 - d) der Straßenbaulastträger für die in seiner Zuständigkeit befindlichen öffentlichen Verkehrsflächen, losgelöst von dem jeweiligen / einzelnen im Grundbuch festgeschriebenen Eigentumsnachweis.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt Arnsberg die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Arnsberg bzw. der Stadtwerke Arnsberg GmbH das

Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr / Entsorgungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähleinrichtungen erfolgt einmal und zwar zum Jahresende für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich kann sich die Stadt Arnsberg hierbei der Mitarbeit von Beauftragten bzw. der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 10 Vorausleistungen

- (1) Die Stadt Arnsberg erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Stadt Arnsberg erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr, in Höhe von $\frac{1}{4}$ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ferner erhebt die Stadt Arnsberg am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Entsorgungsgebühren und Kleineinleiterabgabe, in Höhe von $\frac{1}{4}$ der angeschlossenen Personen nach § 6 dieser Satzung.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Verwaltungshelfer

Die Stadt Arnsberg ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers, der Stadtwerke Arnsberg GmbH oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 12

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren von Klärschlamm

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in eine Verbandskläranlage auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg werden Gebühren erhoben.
- (2) Zur Deckung der Kosten gem. § 12 Abs. 1 dieser Satzung erhebt die Stadt Arnsberg
 - a. eine Gebühr in Höhe von 13,00 € je m³ (bis 4 m³), jeder weitere m³ zu je 6,50 € abgefahrenen Inhalts aus der Kleinkläranlage sowie
 - b. eine Pauschale für die jeweilige An- und Abfahrt von 58,50 €.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (4) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren von Inhaltsstoffen

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung in eine Verbandskläranlage auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg werden Gebühren erhoben.
- (2) Zur Deckung der Kosten gem. § 13 Abs. 1 dieser Satzung erhebt die Stadt Arnsberg
 - a. eine Gebühr in Höhe von 13,00 € je m³ (bis 4 m³), jeder weitere m³ zu je 6,50 € abgefahrenen Inhalts aus der abflusslosen Grube sowie
 - b. einer Pauschale für die jeweilige An- und Abfahrt von 58,50 €.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Absatz 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (4) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Abschnitt

Beitragsrechtliche Regelungen

§ 14

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Arnsberg einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.

- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Sie dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt Arnsberg für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 15 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss:
 - a. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b. soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Absatz 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch, ohne leitungsmäßige Verbindung, in die öffentliche Abwasseranlage (z. B. ein von der Stadt Arnsberg betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder derselben Grundstückseigentümerin oder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 16 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksflächen mit dem Veranlagungsfaktor.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB):
die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird eine Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei ein- und zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 100 v.H.
 2. bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 125 v.H.
 3. bei viergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 150 v.H.
 4. bei fünfgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 170 v.H.
 5. bei sechsgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 185 v.H.
 6. bei siebengeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 195 v.H.
 7. bei acht- und höhergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit erhöht sich der in Ziffer 6 genannte v.H.-Satz um 5 Prozentpunkte je Geschoss.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahlen aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden oder geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 16 Abs. 4 dieser Satzung enthalten sind, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 30 Prozentpunkte erhöht. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 17 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt 1,79 Euro je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:
 - a. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrages,
 - b. bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrages,
 - c. bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser den entsprechenden Anteil des unter b) genannten Teilbetrages.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 genannten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 18 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 15 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 19 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 20 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und

entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt Aufwandsersatz für Grundstückszweitanschlussleitungen

§ 21 Kostenersatz für Grundstückszweitanschlüsse

- (1) Die Stadt Arnsberg kann auf Antrag der Anschlussberechtigten oder des Anschlussberechtigten im Rahmen der Einleitung in das öffentliche Abwassernetz weitere Anschlusskanäle, sog. Grundstückszweitanschluss- / Zweitanschlüsse, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen lassen.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszweitanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Stadt Arnsberg nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (4) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung der Grundstückszweitanschlüsse werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Grundstückszweitanschlüsse, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
- (5) Abgrenzung zwischen öffentlicher Grundstücksanschlussleitung und privatem Grundstückszweitanschluss: Führen zu einem Grundstück mehrere Anschlussleitungen im Sinne von Abs. 1 und 2, dann ist grundsätzlich immer die Leitung, die aufgrund ihrer örtlichen Lage und / oder Tiefenlage am geeignetsten ist die Abwässer des gesamten Grundstückes abzuleiten, die öffentliche Grundstücksanschlussleitung.

§ 22 Entstehung des Kostenersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 23 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümerin / Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch die oder der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümerinnen oder die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 24 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 25 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Arnsberg das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Arnsberg die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für die Kostenersatzpflichtige bzw. den Kostenpflichtigen entsprechend.

§ 26 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 27 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 28 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 22.02.2020, in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.12.2021 außer Kraft.